

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Christian Dietrich Stavenhagen

Versuch Den Begrif Des Rechts Zu Bestimmen

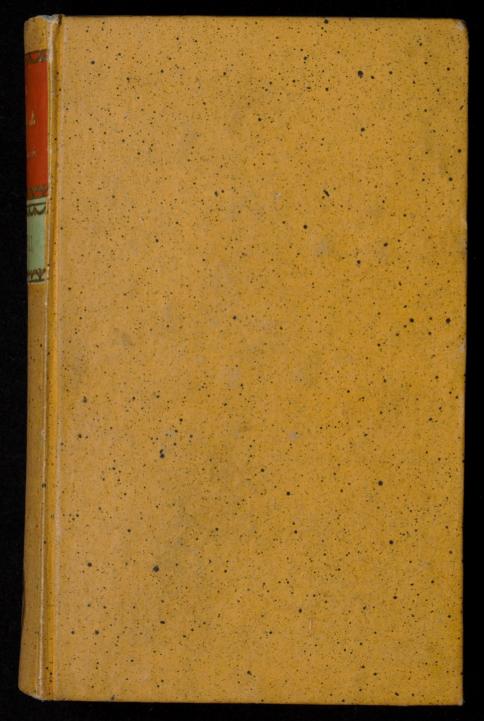
Schwerin: Gedrukt Und Verlegt Von Wilh. Baerensprung, 1793

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702872653

Druck Freier

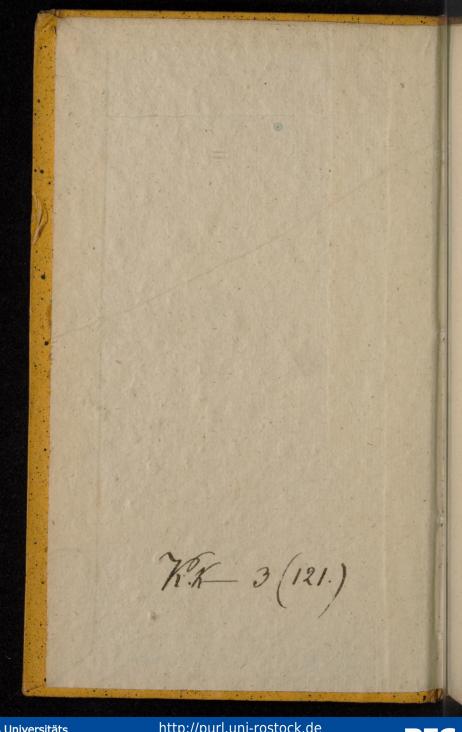
Freier 8 Zugang

PUBLIC

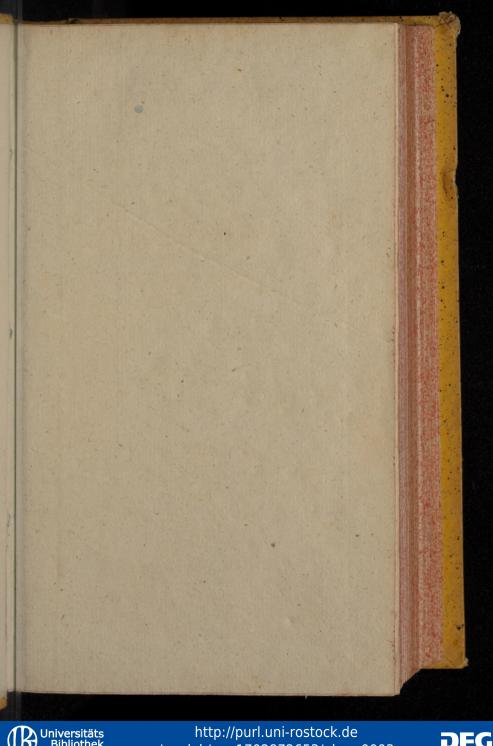






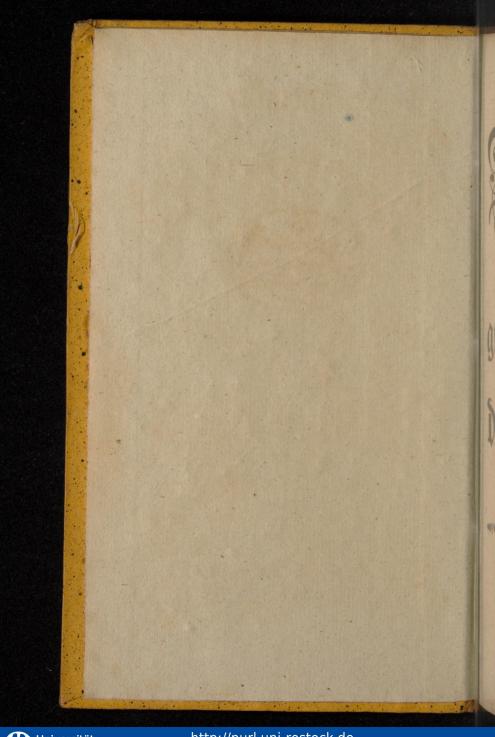
















VERSUCH

tiof

DEN

BEGRIF DES RECHTS

ZU BESTIMMEN

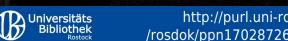
VON

D. ST.



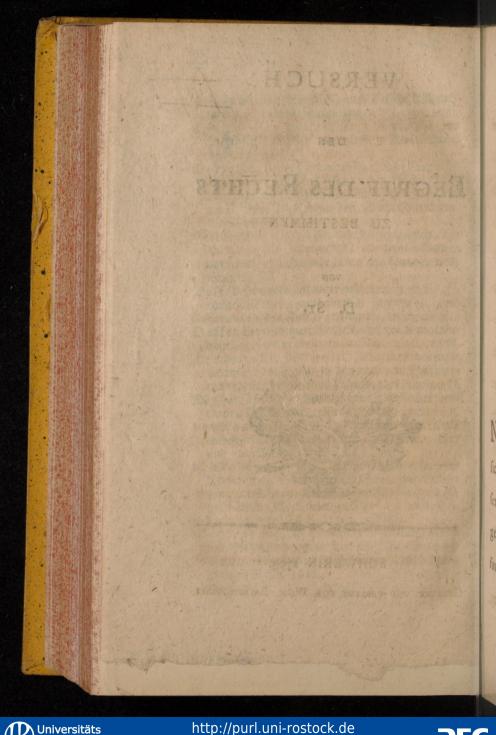
SCHWERIN 1793.

GEDRURT UND VERLEGT VON WILH. BAERENSPRUNG.





http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1702872653/phys_0005







Vorbericht.

hour, die mergen out inficht und recten

Nachstehende Zeilen haben zur Absicht, den Ursprung und Umfang unsers Begrifs vom Zwangsrecht zu zeigen. Die Quelle desselben ist zweifach: einmahl die sisssche Natur des
)(2 Men-





Menschen; dann, seine Willkühr oder Vertrag. Jene dient, die sissische Existenz des Menschen als Menschen zu sichern, und ist unmittelbar durch seine Natur bestimmt. War sein sissischer Bestand gesichert, so konnte die Natur alles, was zu seinem Bessersein gehört, seiner eigenen Einsicht und freien Willkühr überlassen. Sie bekümmert sich also bei seinen Verträgen nicht um deren Nüzlichkeit oder Schädlichkeit.

Das Vernunstrecht gründet sich in seinem Ursprung gleichfals auf Vertrag,



tra

n

70

trag, aber auf Vertrag einer grossen Gesellschaft. Was beim einzelnen Vertragenden, die individuelle Vernunft desselben thut, das besorgt hier die Gesamtvernunft der Gesellschaft, die im Gesezgeber vorgestelt wird. Er kann seine Geseze nur aus der moralischen Natur des Menschen nehmen —.

Dem Verfasser schien Anziehung von Schriftstellern zum Belag, Erläuterung und Beweis seiner Säze unnothig. Er glaubte blos in der Absonderung und Verbindung seiner)(3 Ideen Ideen neu zu sein; er wird aber auch mit dem nicht rechten, der ihm diese Neuheit in Anspruch nehmen will.

Schwerin,

îm September 1793-

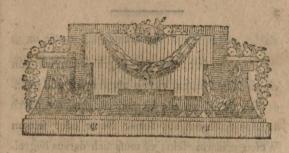
D. Sr.





die

and



Abschnitt I.

Absolutes Menschheitsrecht.

S. I.

Bei wiederholter Betrachtung eines Dinges bei merkt der Beobachter an demselben gewisse Eigenschaften, die ihm immer, unter allen Umständen und ausschließend zukommen. Die Seele fast diese Eigenschaften durch EINE Vorstellung in ein Ganzes zusammen, und bildet sich daraus den Begrif des Dinges. Der Inbegrif der Eigenschaften, die einem Dinge immer, unter allen Umständen und ausschließend zukommen, macht das Wesen und die Natur desselben aus.

A

S. 2





2

Vorausgesezt, dass der Begrif, den wir von einem Dinge haben, richtig abgezogen und gebildet sei, so müssen alle Veränderungen, die durch dasselbe ersolgen, aus seiner Natur oder seinem Wesen erklärbar sein; es muss sich daraus begreifen lassen, warum sie genau so und nicht anders ersolgen, oder mit andern Worten: im Wesen oder in der Natur des Dinges liegen die Geseze und Ursachen, wonach und wodurch seine Wirkungen ersolgen.

S. 3.

Auch der Mensch hat, wie iedes andere Ding, Eigenschaften, die ihm immer unter allen Umständen und ausschließend zukommen, folglich sein Wesen oder seine Natur ausmachen. Man fasst sie zusammen in dem Begrif: MENSCH. Die große Schwierigkeit liegt darin, dass dieser Begrif richtig abgezogen und gebildet werde. Schon bei der stüchtigsten Beobachtung bemerken wir so viele und mannigsaltig verschiedene Eigenschaften, dass wir genöthigt sind, iede für sich zu betrachten, um sie, um so genauer und tieser zu erforschen, und

ne 1

ben.

man

Natu

fend ;

Gewa

fo zu einem richtigen Begrif zu gelangen. Mehrere Wissenschaften beschäftigen sich mit Betrachtung und Entwikelung solcher einzelnen Eigenschaften des Menschen.

0. 5

Es frägt sich: ob es unter ienen Eigenschaften des Menschen auch solche gebe, die eine Wissenschaft von Zwangsrechten begründen? Man muß fich über den wahren Sinn der Frage verständigen Mich dünkt, dass die gleichbedeutenden Fragen: gibt es ein Naturrecht? hat der Mensch vermöge feines Wesens und seiner Natur Zwangsrechte? nicht allgemeiner als fo gefast werden können: finden wir im Menschen Eigenschaften, worin seine Wirkungsgeseze begründet find, durch deren Verlust er aufhört, Mensch zu sein, um deren Erhaltung willen er also, im Verhältniss zu iedem Dinge ausser ihm, Gewalt anwenden darf? Oder. da wir gewohnt find, Rechte, die iemanden zustehen, zu seinem Eigenthum zu rechnen, so kann man die Frage auch so ausdrüken: liegt es in der Natur des Menschen, dass er fich etwas ausschlies. fend und eigenthümlich zueigne, und dieses mit Gewalt vertheidige?

A 2

9. 6.

anoughed

Die ersten und wesentlichsten Eigenschaften eines Dinges, find durchaus dieienigen, die auf Erhaltung seines fisischen Bestandes abzweken. Alle Kräfte gerathen auf den äussersten Punkt der Anstrengung, so bald dieser in Gefahr gerath. Die Erhaltung also dieses Bestandes, wird es auch beim Menschen sein, was er mit Gewalt vertheidigen wird und darf. Wenn man den Menschen in Rüksicht seines natürlichen Eigenthums definiren will, so ist er ein Wesen, das freies Eigenthum über fich selbst hat und es mit Gewalt vertheidigen darf, Im Selbsteigenthum bestehen alle wesentliche Rechte des Menschen im Verhältnis zu allen Dingen ausser ihm. Es beruht in sofern auf dem Wesen des Menschen, als ohne demselben der Mensch nicht mehr Mensch bleibt.

Land of the total of the section of the

Wenn man diesen Begrif des Selbsteigenthums entwikelt, so zeigt sich, dass die Ausdrüke: der Mensch gehört sich selbst an, er ist frei, nur scheinbar verschieden sind. Ohne Freiheit des Gebrauchs



und

anige

前

erwie

brauchs wird das Selbsteigenthum zum leeren Namen und lässt sich gar nicht denken. Auch die Gleichheit der Menschen unter sich folgt hieraus. Denn auch ohne diese kann kein freier Gebrauch des Selbsteigenthums statt sinden. Wenn also der Mensch in Lagen versezt wird, wo sein Bestand in Gesahr geräth, wo sein natürliches Eigenthum und seine Freiheit nicht gebraucht und geäußert werden kann, so wird und muß er alle Kräste ausbiethen, um ienen zu erhalten, und diesen wieder in Wirksamkeit zu sezen.

den World Men Sers S. 8. and Menteby ver

Wenn das Selbsteigenthum des Menschen auf feinem Wesen und Natur beruht, so muss es unveränderlich sein und ihm unter allen Umständen ankleben. Hiedurch ist klar, dass das Wesentliche desselben durch keine Zustände geändert und aufgehoben werden könne. Man wurde es also mit Unrecht von einem sogenannten Naturstande abhängig machen. Wenn auch dessen Existenz erwiesen wäre, so könnte er doch nur sur den Menschheitsgeschichtsorscher interessant und lehrreich sein. Der Jurist würde daraus nichts neues

A 3

ler-



hein.

lernen, da das Wesen des Menschen von allen Zuständen unabhängig ist, folglich auch seine Menschheitsrechte.

9. 9.

Zu diesem Selbsteigenthum des Menschen gehören sein Körper und sein Geist mit ihren beiderseitigen Kräften. Beide besizt er in sich selbst. und sie gehören ihm gleich wesentlich, vermöge der wesentlichen Verbindung der Seele und des Leibes. So lange er Mensch ist, muss er beide frei und mit Selbstbestimmung gebrauchen; durch den Verlust derselben wird er als Mensch vernichtet. Einschränkung dieses Eigenthums ist freilich möglich, insofern es sich durch äusserliche Handlungen äussert, aber gänzliche Aushebung ist wegen der Verbindung des Körpers und der Seele unmöglich. Der Mensch bliebe nicht Mensch mehr. Die Römer dachten sehr consequent, wenn sie im iuristischen Sinne, die Sklaven zu den Sachen zählten. Je größer die Freiheit des Menschen im Gebrauch seiner geistigen und körperlichen Kräfte ist, desto mehr und desto vollkommener ift er Mensch.

§. 10.

ge



Jer-

din the mer in maddle S. 10.

Nach der Bestimmung des gesagten, können die natürlichen Rechte des Menschen auf keine Aussendinge gehen; denn diese gehören nicht zu seinem Wesen und solglich nicht zu seinem Eigenthum. Angenommen, dass nur ein Mensch existire, so würde sich dieser alles zueignen können. Sobald wir aber mehrere zugleich sezen, ändert sich sein Verhältnis zu den äussern Dingen. Keiner von ihnen darf sich etwas ausschließend zueignen, weil kein vernünstiger Grund gedenkbar ist, warum es ihm vor andern zugehören sollte. Soviel also das Recht auf äussere Dinge betrift, leben die Menschen von Natur in vollkommener Gemeinschaft.

. II.

In diesem nämlichen Verhältnis kann ich auch meinen Nebenmenschen als ein äusserliches Ding betrachten, an dem mir kein Recht zusteht. Hieraus wird zugleich deutlich, warum zu den natürlichen Rechten des Menschen, keine afsirmative oder positive Verbindlichkeiten des Nebenmenschen gehören. Jedes Individuum hat nur das voll-

A 4

kom-

en ge-

kommene Recht, sein wesentliches Eigenthum mit Gewalt zu behaupten; eben so der Nebenmensch. Er ist frei wie ich, die Natur legte keinem von uns positive Verbindlichkeiten aus; sie überließ es unserer Wilkühr, wie weit wir unsere natürliche Freiheit und Unabhängigkeit behaupten wollen. Die negativen Verbindlichkeiten aber konnte sie uns nicht erlassen, da hiedurch einzig der sissische Bestand des Menschen im Verhältnis zum Nebenmenschen gesichert werden muste.

S. 12.

Die vorigen Paragrafen enthalten ungefehr alles, was man in der Schulsprache absolutes Naturrecht nennt, einiges ausgenommen, was mit Unrecht dahin gezogen worden. Die verschiedenen Benennungen, die die Compendien einer und derselben Sache geben, lassen sich alle auf die gegenwärtige Vorstellung zurüksühren. Doch muß man sich vor der irrigen Vorstellung hüten, als wenn es nur im Gegensaz und zur Unterscheidung vom hipothetischen Naturrecht so genannt werden dürse. Alle wesentliche Rechte des Menschen sind auch absolut, und er kann sie der Substanz nach in

der

des

Age

der Gefellschaft nicht verlieren. Die Folge wird lehren, wie sich dies absolute Naturrecht vom hipothetischen unterscheidet, und was es eigentlich mit diesem für eine Bewandnis hat.

S. 13.

Diefe Theorie kann, wie man beim erften Blik fieht, den ausgebreiteten Nuzen nicht leisten, den man gewöhnlich vom Naturrecht machen zu können glaubt und deswegen wird man sie vielleicht für unvollkommen halten. Man ift bisher gewohnt gewesen, vom Naturrecht mehr zu erwarten und zu fodern, als es leisten kann, wie es bei allen Foderungen zu gehen pflegt, wo man nicht eigentlich weiß, was man will. Eine Theorie über die wesentlichen Rechte des Menschen kann doch nicht mehr leisten, als diese anzeigen; es ist Misbrauch desselben, wenn man sie durch falsche Anwendung auf fremdartige Dinge zieht, für die sie unmöglich eine sichere Regel abgeben kann: Gewis hat diese falsche Anwendung viele verleitet, das ganze Naturrecht in Zweifel zu ziehen, unbekümmert, ob nicht die Schuld an ihnen selbst lage, mendabens of ermit A and Distance agos los

A 5

S. 14.

Similar to the Man S. 14. Join Maddilland man

Analogisch inzwischen, passt diese Theorie des Naturrechts auf ganze Völker und gibt in der Anwendung das allgemeine Völkerrecht. Denn, bei der einzigen Voraussezung, das ein Volk im Verhältnis zum andern ausschließendes Recht an Aussendingen innerhalb eines gewissen Bezirks der Erde hat, verhält es sich genau wie der einzelne Mensch. Es ist eine für sich bestehende moralische Person mit körperlichen und geistigen Kräften, die im Gebrauch derselben, sosen siehen heit hat. Selbst die Voraussezung, das ein Volk Grundeigenthum an einen Strich Landes haben müsse, ist unnötig, wenn man bei einem blossen Jägervolke stehen bleiben will.

S. 15. Sould find decondary

Nach der vorhergehenden Bestimmung ist es nunmehr leicht, das Naturrecht von der Moral zu unterscheiden. Der Grund, warum alle ähnliche Versuche bisher mislangen, liegt einzig darin, dass man die Unterscheidungskaraktere mit auf das hipothetische Naturrecht ausdehnen woll-

te.



te, ungeachtet diese nicht einen Saz enthält, der absolutes Recht aussagt. Beim absoluten Naturrecht verhält sich die Sache anders; iedes Recht desselben sliefst unmittelbar aus dem Wesen des Menschen; wer es ihm verlagt, greist seinen Menschenbestand au, und diesen wird und muß er mit Gewalt vertheidigen. Dies alles läst sich von keinem Saz des hipothetischen Naturrechts und der Moral behaupten.

S. 16.

Kenner der Geschichte des Naturrechts werden leicht bemerken, dass diese Theorie nicht ganz neu, sondern in einigen Lehren zwoer alten Schulen, wie im Keim liegt. Diogenes, das Haupt der einischen, und Aristipp das Haupt der eirenaischen Schule, lehrten, dass die ersten Grundsäze alles Rechts in dem persönlichen Gesühl lägen, welches iedem Menschen durch das Bewustsein seiner Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit inwohnt. Dieses Gesühl äussert sich vorzüglich bei denenienigen, denen Unrecht geschieht, mit einer Stärke und einem Feuer, welches kein anderes Gesühl erreicht. Es äussert

fich



fich schon im zartesten Kinde und macht den beleidigten Wilden zum grausamsten Thier.

S. 17,

Man wird leicht bei einigem Nachdenken die Gründe finden, warum es so fein muste. auch der Zwek des Daseins iedes Wesens sein mag, fo ist doch schon aus seinem biossen Dafein klar, dass es existiren soll und folglich befugt sein muss, seine fortdaurende Existenz mit Gewalt zu behaupten. Gegen alles also, was diese fortdaurende Existenz, den Bestand des Wefens mit Zerstörung bedroht, mus es sich aus allen Kräften anlehnen. Der Mensch, der nicht in geordneter bürgerlicher Gesellschaft lebt, gerath durch iede Verlezung in Gefahr, gleichsam vernichtet zu werden, er muß fich dagegen auflehnen, und da alle Rükfichten auf andere Wefen schwinden, wenn es auf Erhaltung seines Bestandes ankömmt, so schweigen alle übrigen Gefühle; er hört auf ein moralisches Wesen zu sein, wird Thier, handelt instinctmässig, und sehr genau ähnlich dem fisischen Gesez der Trägheit. Dies alles liegt in dem erwähnten persönlichen Gefühl.

Abschnitt

Abschnitt Il.

Strenges Vertragsrecht.

In dem persönlichen Gesühl liegt der Begrif der Selbsterhaltung und des Selbsteigenthums, der durch veranlasste Entwikelung in der Seele klar, und vom blofsen dunkeln Gefühl zum deutlichen Begrif erhoben werden kann. Da fich aber dieser Begrif nur immer noch auf das eigene Selbst bezieht, so bleibt es ein Problem, wie der Mensch zum Begrif des Eigenthums an Auffendingen gekommen. Hobbes, dessen Verdienste um die ersten Grundsäze alles Rechts bisher fo fehr verkannt find, scheint es am probabelsten aufgelöset zu haben. Er sagt: der Mensch gewöhnte fich allmählig, auch dieienigen Dinge zu seinem Selbst zu rechnen, die er unzertrennlich mit sich verband; er schien gleichsam sein Wesen mit auf sie übertragen zu haben, weil man fie ihm, fo lange er fie körperlich befafs, nicht entreissen kann, ohne ihn selbst zu verlezen, dachi bisser oldan alb dab ale w nolland

S. 19.



Von diesem Punct aus war der Uebergang leicht, sich auch Aussendinge zuzueignen, die man aber nicht mehr körperlich mit sich verbunden hielt, weil man dieses oft und gewöhnlich gethan hatte. Freilich gibt hier der Besiz, strenge genommen, nur ein momentanes Recht, andere auszuschließen, wärend und so lange man eine Sache besizt; allein es ist so natürlich, Dinge, die man oft körperlich besizt, als näher zu uns gehörig anzusehen, dass man sich nicht wundern darf, wenn der rohe Mensch z. B. den Frem den aus den von ihm zur Hütte gebogenen Zweigen eines Baums mit Gewalt vertreibt.

S. 20.

Auf diesem Wege, sich Aussendinge zuzueignen, ging man nach und nach weiter, ohne dass
es eben die ausfallenden Veränderungen unter
den Menschen hervorbrachte, wovon Rousseau
und andre reden. Sie waren ansänglich unbedeutend, und wurden erst in der Folge, als sie
weiter um sich gegriffen hatten, ausfallend, vorzüglich wenn sich die Menschenzahl in einer Gegend

Wet

alls

gend ansehnlich vermehrt hatte, und durch das engere Beieinandersein, viele Collisionen entstanden. Nach einem natürlichen Rechtsgrunde darf man hier nicht fragen, aller Rechtsgrund liegt im sogenannten stillschweigenden Vertrag. Was könnte wohl ausser diesem meine natürliche Freiheit im Gebrauch der Aussendinge einschränken, wenn sie kein anderer körperlich besizt?

S. 21.

Soll iemand an Aussendingen ein ausschließendes Recht erlangen, so kann dieses nur dadurch gesichehen, dass es ihm von seinen Nebenmenschen aus freiem Willen eingeräumt wird. Nachdem diese Willenserklärung von ihrer Seite geschehen ist, ist er berechtigt, ein äußerliches Ding so anzusehen, als wenn es wesentlich zu seinem Selbst gehörte. Dies ist Vertrag, und darin liegt der zweite rechtliche Entstehungsgrund von vollkommenen Rechten und Verbindlichkeiten. Hiedurch wird das natürliche Verhältnis der Menschen zu einander gänzlich verändert, die Freiheit oder das Eigenthum des einen wird größer, und die des andern kleiner. Durch Vertrag können nunmehr

auch affirmative Verbindlichkeiten zur Existenz

spal bourger the No. 22. A plainted one but

Wenn auch 'der Mensch, vermöge seiner moralischen Eigenschaften nicht zur Geselligkeit erschaffen wäre und durch diese zur geordneten Gefellschaft geleitet würde, so müste er doch auf dem
beschriebenen Wege dahin gelangen. Jede Gefellschaft giebt schon das Bild eines Staats; wenn
sie fortdauert und bestimmte Zweke hat, wächst sie
zum Staat heran. Es ist an sich gleichbedeutend,
welche Art der geselligen Verbindung man als die
erste annehmen und von ihr den Uebergang zum
Staat ableiten will; sie entstanden durch Zusall d.
h. durch Umstände, die wir beim Stillschweigen
der Geschichte nur muthmasslich mit mehr oder
weniger Wahrscheinlichkeit angeben können.

Reclared New S. 23 Shardva V barr wenter H

Es scheint iedoch am probabelsten, dass überall das wesentliche Eigenthum des Menschen, und noch mehr das von Aussendingen durch Vertrag erworbene, dazu die meisten und dringendsten Verten,

Veranlaffungen gegeben habe. Durch leztere entftand Ungleichheit unter den Menschen, die den einen mächtiger, den andern schwächer machte. Man vertheidigte das natürliche und erworbene Eigenthum mit gleicher Gewalt; derienige, der durch Vertrag in seiner Freiheit beschränkt war, sand es lästig, wenn es nun zur beschwerlichen Erfüllung kam. Was konnte hieraus anders entstehen als Streit, hieraus engere Associationen u. s. w.

S. 24.

Der berüchtigte hobbesische Saz: Streit aller gegen alle, sei die Entstehungsursache der Staaten, ist also wenigstens höchst probabel. Aus unrecht verstandener Filantropie hat man geglaubt, dass er der Würde der menschlichen Natur zu nahe trete, und man verkaunte den Scharfssinn dieses Weisen. Wohlwollen, Simpathie, allgemeine Menschenliebe, äussert sich nur dann, wenn der Mensch wegen seiner eigenen Existenz ausser Gefahr gesezt ist. Dies kann aber in einem anarchischen Zustande, wenn viele Menschen in einem engen Raum bei einander leben, nicht statt haben. Hobbes läugnet auch iene morali-

fchen

schen Eigenschaften des Menschen nicht, nur will er sie nicht zu Entstehungsursachen der Staaten gemacht wissen. Wo uns nur die Geschichte den Ursprung der Staaten ausbehalten hat, da lehrt sie zugleich, dass rohe Menschen aus einem anarchischen Zustande herausgingen, um ihr natürliches und erworbenes Eigenthum zu beschüzen. Die ältesten Gesezgebungen aller europäischen Staaten betreffen die Verlezung des Körpers und des Eigenthums.

J. 25.

Wenn das, was §. 21. ausgeführt worden, richtig ist, dass nämlich der zweite Entstehungsgrund von vollkommenen Rechten und Verbindlichkeiten, im Vertrag liegt, so folgt, dass alles Recht, das sich nicht unmittelbar auf das wesentliche Eigenthum des Menschen bezieht, conventionell und willkührlich sei, nämlich in Rükssicht des Ursprungs. Es hängt hier lediglich von der Willkühr der Vertragenden ab, was sie unter sich zu Recht machen wollen, weil es iedem frei stehen mus, seine Freiheit so weit zu behaupten oder aufzugeben, als es ihm beliebt. Die-

fer

fer

fer Saz ist nicht weniger wahr bei ordinirten Gesellschaften und Staaten, als bei einzelnen Perfonen.

S. 26.

Schon Aristoteles war dieser Meinung, worauf er um so eher gerathen muste, als die Verfassung der grichischen Staaten deutlicher ihren vertragsmäsligen Ursprung zeigte. Er soll diesen Saz so weit ausgedehnt haben, dass er nicht einmahl das wesentliche Menschheitsrecht ausnahm und behauptete, dass man Menschen, die nicht mit uns zu dem nämlichen Staate gehörten, und mit denen wir nicht in Verträgen stünden, gar keine Gerechtigkeit schuldig sei. Allgemeines Völkerrecht war ihm also ein Unding. Die Schulen des Diogenes und Aristipp hatten deswegen für die natürliche Rechtswissenschaft mehrere Vorzüge. Nur thaten sie noch den verwegenen Schritt, die Willkührlichkeit der Gerechtigkeit auf die Moral auszudehnen.

S. 20.

Alles durch Vertrag bestimmte Recht ist zwar nach dem obigen, in Ansehung seines Ursprungs B 2 und





und Grundes willkührlich; allein sobald einmahl ein Vertrag errichtet ist, macht er strenges Recht. Man darf ihn auf nichts weiter ausdehnen, als was unmittelbar und nothwendig aus demselben folgt, weil kein Grund vorhanden ist, die Freiheit des andern über seine Willkühr hinaus einzuschränken. Es gilt sowohl von Verträgen einzelner Perfonen, als den Gefezen ganzer Staaten, weil diese gleichfals nicht anders als durch Vertrag entstehen können. Man sieht es in Freistaaten, wa zu mehrerer Schonung der natürlichen Freiheit eines ieden Bürgers alle Geseze und Verträge strenge und nach dem Buchstaben ausgelegt werden. Die Ausdrüke: aequitas, humanitas, honestas u. f. w. finden fich bei den ältern römischen Juristen nicht weiter, als sie ausdrüklich von den Gesezen anerkannt sind, und genau genommen, follte sie der Jurist gar nicht kennen. Kein Staat ging ie hierin weiter, als das alte freie Rom. Wahrscheinlich gab auch dies Veranlassung zur Distinction zwischen conventiones und pacta, und ficher war es der Grund der folennen förmlichen Stipulationen.

usely demolobidenting A ofehung felens Unprungs

5. 28.

es

DO

mer

STREET AND A S. 28. In your atold oil Charles

Jezt lässt sich bestimmen, was eigentlich das fogenannte hipothetische Naturrecht ist. Wenn es fich blos dadurch vom absoluten unterschiede, dass es nur im gesellschaftlichen Stande des Menschen statt fünde, so müste es der Substanz nach mit dem absoluten eins sein und dürfte dieses nur in der Anwendung modificirt werden. Allein da es nach der gewöhnlichen Definition eine verbindliche Handlung vorausfezt, fo ift es vom absoluten wesentlich verschieden. Bei genauerer Betrachtung aller der Saze, die bisher unter dem Namen des hipothetischen Naturrechts in Sistemen und Compendien aufgeführt find, fieht man, dass sie, ihrem Ursprung nach, blos arbiträr sind, und sich auf Vertrag gründen. Sie können daher auch kein Zwangsrecht begründen, ehe und bevor sie nicht durch Verträge förmlich festgefezt find.

S. 29.

Da fich inzwischen keine fortdaurende Gesellschaft, bei einiger Cultur, ohne gewisse Verträge gedenken läst, so verleitete dieser UmB 3 stand



stand die Naturrechtslehrer, diese Verträge als wesentlich anzusehen. Der eine rechnete diese dahin, der andere iene, und wenn es zum Beweise kam, so stritt man sich über ihren Nuzen, um dadurch ihre Nothwendigkeit zu erweisen. Hieraus muste die unebene Folge entstehen, dass der Unterscheidungskarakter des Naturrechts und der Moral verlohren ging; denn Moral ift am Ende nichts, als die Wissenschaft des allgemein Nüzlichen, abgeleitet aus besondern Eigenschaften der menschlichen Natur. Man sieht leicht, dass iene Saze und Verträge des hipotherischen Naturrechts nicht wesentlich in der Natur des Menschen gegründet sind, und dass er ohne sie dennoch als Mensch existiren könne. Ihr Werth und Unwerth beruht auf der besondren Lage des Volks und der Gesellschaft, wo sie zur Exiffenz kommen.

S. 30.

Will man dennoch das hipothetische Naturrecht, als Vorbereitungswissenschaft zum positiven Recht beibehalten, so müste man alle Rechte und Verbindlichkeiten des positiven Rechts in siste-





Beg

gel

rec

W

83

da

den

fistematische Verbindung bringen, iede in ihrem allgemeinsten Umfang nehmen, und den bloffen Begrif entwikeln, wie schon einige Gelehrte, z. B. Nettelbladt, wiewohl nicht ganz befriedigend. versucht haben. Die Lehrsäze, die hieraus folgten, gaben eine natürliche Rechtswissenschaft des positiven Rechts, insofern man nach dem Sprachgebrauch alles, was aus dem Begrif einer Sache folgt, natürlich, wesentlich und nothwendig nennt. In diesem Verstande gibt es ein natürliches Lehnrecht, Wechselrecht u. s. w. Dem angehenden Juristen wäre ein besondrer Vortrag hierüber nüzlich, da es ihm die allgemeinsten Begriffe seiner Wissenschaft rein geben, an sistematisches Denken gewöhnen, und die Fertigkeit verschaffen würde. einzusehen, was aus der Natur eines rechtlichen Geschäfts an fich folgt. Vielleicht wäre es aber noch zwekmästiger, wenn der Lehrer des positiven Rechts dieses natürliche Recht forgfältiger als gewöhnlich geschieht, vortrüge, um somehr, da vorzüglich nur durch diese Methode das Studium des positiven Rechts von einer blossen Gedächtnis- zur Verstandeswissenschaft erhoben werden kann

Abschnitt



Abschnitt III.

Vernunftrecht.

S. 31.

Die Menschen können neben einander existiren, wenn sie auch nur das absolute Naturrecht gegen einander erfüllen. Um aber in ordinirter Gesellschaft oder im Staate mit Erreichung des Zweks desselben bestehen zu können, müssen strenge Vertragsrechte und Verbindlichkeiten hinzukommen. Der Speculation und Geschichte zu Folge, find diese zum rohen Anfang eines Staats hinlänglich; das rohe uncultivirte Rom kannte fast kein anderes Recht, und es war ihm bei feiner wenigen Cultur hinreichend. Allein bei mehrer Ausbildung der Menschen und bei einem höhern Grad der Cultur wird es zu strenge, als daß die allgemeine Glükseligkeit der Staatsbürger dabei erreicht werden könnte. Man muß daher weiter gehen, wie man auch z. B. an Rom fieht, das Ausdrüke und Sachen in seine Rechtswiffen-

Was i

Gen [

Geren

wissenschaft aufnahm, wovon man einige Jahrhunderte vorher keine Begriffe gehabt hatte.

1

§. 32.

Der wahre Grund hievon ist der, dass beim Fortgang der Gesellschaft, das Naturrecht nicht mehr auslangt, und das strenge Vertragsrecht bei vermehrter Cultur fo häufig hart und inhuman wird. Sowohl der einzelner Bürger, als der ganze Staat können in Lagen und Umftänden gerathen, dass iene durch Conventionen etwas bestimmen, und diese etwas zum Gesez erheben, was ihrem hühern allgemeinen Ziel gerade entgegengesezt ist. Je verwikelter die Verhältnisse der Menschen werden, desto häufiger find die Fälle, wo die Billigkeit mit dem strengen Recht in Streit gerath. Beispiele in Menge gibt das strenge römische Recht, das immer mehr und mehr durch die Edikte der Prätoren gemildert wurde. Als Beispiele kann man auch die Gebräuche Spartas und Rom anführen, Kinder von schwächlichen Ansehn auszusezen oder zu tödten. den Diebstahl gewissermassen zu erlauben. Gerechtigkeit wurde nicht verlezt, weil es nicht

gegen gegen

gegen Naturrecht und Vertragsrecht ist; desto mehr beleidigte es aber Vernunst und Humanifät. Wenn der Irokese den alten Vater mit dessen Bewilligung erschlägt, so handelt er nicht ungerecht, aber unmenschlich. Die Geschichte der Menschheit ist voll von ähnlichen Beispielen, sowohl in den niedern als höhern Graden der Cultur.

S. 33.

Man kann iene Erscheinung hinlänglich erklären, sowohl aus der Noth, wodurch der Mensch zu so etwas gezwungen wurde, als aus dem Mangel der Aufklärung seiner Vernunst. Jeder Vertragende ist überzeugt, dass er bei Eingehung eines Vertrags, das in seiner Lage für ihn möglichste Beste erwählt habe; eben so verhält sichs mit conventionellen Gesezen. Nur die Zeit kann sie überzeugen, dass sie sich geirrt haben. Da aber nur die Glükseligkeit das Ziel unsers Strebens ist, und die Grundbedingung aller Staaten, die möglich größe Glükseligkeit Aller ist, so mus auch die Gesezgebung über die Zweke der einzelnen hinaussehen, und iene Grundbedingung immer zum Ziele haben.

5. 34.

the

Wa

凯

de

B

Mi

mil colo 11 no 10 5 34.

Um aber dieses Ziel unsers Strebens zu erreichen, woher sollen wir die Geseze nehmen? Woher anders als aus der Natur und dem Wesen des Menschen? Wenn ihm Glükseligkeit erreichbar ist, so müssen die Mittel und Anlagen dazu in seiner Natur liegen. Der Begrif MENSCH ward durch die Desinition, die ich oben zum besondern Behuf der Bestimmung der wesentlichen Zwangsrechte, gab, nicht erschöpst. Es liegen noch unzählige Anlagen in ihm, die die Natur für bestimmte Zweke bestimmt hat. Die Erreichung dieser Zweke gehört mit zur Glükseligkeit, folglich müssen iene Anlagen excolirt und angewandt werden. Die Vernunst soll sie uns kennen lehren und dann benuzen.

5. 35.

Hieraus entsteht die besondre Wissenschaft der Filosofie der Geseze und Gesezgebung, die Wissenschaft aller Wissenschaften; denn sie soll und muss alle benuzen. Ihr Vorwurf ist die gesamte sisische und moralische Natur des Menschen, wie Beobachtung und Geschichte sie kennen lehrt,

Universitäts Bibliothek in den mannigfaltigen Verhältnissen zu allen Dingen. Hätte Montesquieau vom Umfange und den Schwierigkeiten dieser Wissenschaft einen deutlichen Begrif gehabt, gewis! es würde ihm der Muth entsunken seyn, sie in ihrem ganzen Umfang bearbeiten zu wollen. Jahrhunderte werden noch nicht hinreichen, nur einzelne Theile zur relativen Vollkommenheit zu bringen,

J. 36.

Dieienigen Säze, die man durch Studium diefer Wissenschaft, als wahr, und die Glükseeligkeit der Menschen besördernd erkennt, können alle zu positivem Recht erhoben werden, sobald sie die Vernunst der Gesellschaft als wahr und gut erkennt Deswegen nenne ich sie Vernunstrecht, weil es unserer Willkühr und Einsicht überlassen ist, ob wir ihre Beobachtung zur Zwangspslicht machen wollen oder nicht. Wahrscheinlich meinten Socrates und Plato diese Quelle des Rechts in ihren Lehren vom logischen und moralischen Rechtsgesühl. Ihre Filososse ging zu sehr darauf aus, das Ideal des Menschen zu zeichnen, als das sie mit der Vorstellung, die das strenge Recht der

der Natur vom Menschen gibt, hatten zusrieden sein sollen. Die Menschheit kann dabei bestehen, aber nie sich zu ihrer höchsten Würde erheben. Deswegen wollten sie, dass man auch vom logischen und moralischen Gefühl, Gebrauch machen sollte.

9. 37.

Es scheint beinahe, als waren die alten Gesezgeber in die Filosofie der Gesezgebung tiefer eingedrungen, als die neuern. Sie wusten häufiger als wir die mannigfaltigen Triebfedern der menschlichen Natur in Wirksamkeit zu sezen. Dass sie nicht noch vollkommener und dauerhafter ihren Zwek erreichten, kömmt daher, dass fie zu wenig die Welt und die Menschheit im Ganzen tibersahen. In dem Geist der besondern Gesezgebungen find sie so tief eingedrungen, dass wir sie bewundern müssen. Noch iezt wirkt Moses Geist im zerstreuten Volk der Juden, wie der Geist des Mutterlandes in ihrem Körper. Das Lieblingsstudium der alten Filosofen, in ihren Schulen Republiken zu erbauen, trug gewis zu der relativen Vollkommenheit ihrer Geseze vieles C 2

vieles bei. Wenn sie sich in ihren besondern Zweken irrten, wenn der Griche irrig alles auf Sinnlichkeit berechnete, der Römer auf Kriegerruhm und Erhebung seines Roms auf den Trümmern der übrigen Welt, sind wir weiser? Wer will behaupten, dass unser iezige sinancirende Handlungsgeist der wahre sei?

S. 38\$

Um in der Filosofie der Gesezgebung größfere Fortschritte zu thun, müssen wir zuvorderst noch mehr den Geist der besondern Gesezgebungen studiren. Unfre Filosofen haben ohne Zweifel viel durch das Studium der höchst unvollkommenen römischen Gesezgebung gelernt; es wäre zu wünschen, dass sie bald eben so tief in den Geist der Gesezgebungen der besondern griechischen Staaten eindringen mögten. Die reichste Ausbeute verspricht aber das ausblühende Studium der Menschheitsgeschichte. Nur sie wird uns über die allgemeinen Zweke belehren, in denen die Menschheit ihre Glükseeligkeit erreichen kann. So viele mit dem gröffen Scharffinn und der ernsthaftesten Anstrengung verfolgte Zweke

Wi

61

de.

ne

den

Zweke führten den Menschen irre, so dass man bei diesem Anblik wankt und zagt! Werden wir, durch unser Vorgänger Beispiel belehrt, in unserm Streben glüklicher sein?

5. 39.

Wenn auf diesem Wege der Untersuchung die Vernunft des Gesezgebers eingesehn hat, was den Menschen glüklich machen, und in wieserne er die Erreichung dieses Ziels durch Geseze befördern kann; fo darf ihm nur der allgemeine Wille feines Volks Schranken fezen. Diefer kann und darf nicht gezwungen werden, wenn der Zwang auch zu seinem Heile gedeien würde. Die Natur will, dass ein Volk, wie der einzelne Mensch, frei sein soll und blos durch seine Vernunft, muss seine Freiheit beherrscht werden. Die Gesezgebung sollte in dieser Hinsicht das Refultat der Vernunft eines Volks sein. Will man es glüklich machen, fo muss man es von der Zwekmäfligkeit der angewandten Mittel überzeugen, d. h. seine Vernunft aufklären. Hieraus allein ist schon klar, wie nothwendig allgemeine Aufklärung ist. Ohne ihr können die

C 3

well

weisesten Einrichtungen und Geseze nicht gemacht werden, und werden sie mit Gewalt durchgesezt, so haben sie gewöhnlich noch grössere Uebel zur Folge, als die man durch sie verhüten wollte.

S. 40.

Bei allem dem wird es aber der Gesezgeber schwerlich vermeiden können, dass nicht seine Geseze in einzelnen Fällen hart sein sollten. Dies Uebel zu heben, ist kein andres Mittel als: die Vernunft und das Billigkeitsgefühl iedes einzelnen Bürgers soweit aufzuklären und zu weken. dass er in einem solchen Fall einem Rechte, das nach Vernunft und Billigkeit ihm nicht mehr zusteht, freiwillig entsage. Das arbitrium indicis und die aequitas iuridica, wenn fie nicht ausdrüklich und genau im Gefez bestimmt find, bleiben immer die stärkste Wasse der Chicane, und gefähr. lich, weil man von keinem Richter die Einsicht verlangen darf, dass er in solchen Fällen bestimmen könne, was einem großen Ganzen schädlich oder nüzlich ift. Mein Mittel verspricht vor der Hand 190

班

ropa

uns

ill, d

Hand auch nicht viel; dennoch bleibt es möglich, dass einst ein Utopien entstehe, wo wenigstens der größte Theil der Staatsbürger iene moralische Vollkommenheit besizen. Dies wäre das wahre Reich der Gnaden.

ge.

S. 41,

Endlich darf der Gesezgeber zum Nachtheil fremder Staaten und Völker nicht Patriot sein. Wir haben der Sonne geschworen und die Welt ist unser Vaterland. Das Wohl der gesammten Menschheit sei ihm mehr, als die scheinbaren Vortheile seiner Landsleute. Der brittische Weise freue fich über die Freiheit Amerikas, die der Patriot beweint. Die Freiheit des vom härtesten Kaufmannsdespotism so graufam unterdrükten Indiers, die Freiheit feiner schwarzen Brüder sei ihm lieber, als die auf Unkosten ihres Schweisses und Blutes erkaufte Schwelgerei des Europäers Europas Sünden in diesem Punkt find gros; möge uns nicht Roms Schiksal treffen! Das wenigste ist, dass der silososische Gesezgeber dem Fremden die Menschheitsrechte nicht versage; ich

ver-

det

verlange, dass er nichts verordne, was bei allem Nuzen für feinen Staat, doch der gesammten Menschheit nicht ersprieslich sein würde. Dies ist die höchste Stusse der Humanität und Vernunst,



who right Rooms Childeld chaffer I he w

den die Menfalbeigeschre micht verlage;

